

BDR-Präsidium tagte in Dresden



Foto: VRB

Vom 4. bis zum 6. Dezember 2014 fand in Dresden die Herbstsitzung des Bundes Deutscher Rechtspfleger (BDR) statt. Für den VRB nahmen die Geschäftsführerin, **Diana Böttger** und der Schriftleiter des VRB Aktuell, **Dirk Eickhoff**, teil. Auf der Tagesordnung der Präsidiumssitzung standen u.a. die Ergänzung der Bundesleitung, die Auswirkungen des elektronischen Rechtsverkehrs auf die Justiz, die PEBB§Y-Fortschreibung 2014 sowie ein breites Spektrum an Themen zu aktuellen Gesetzesänderungen und zur Fortentwicklung des Berufsbildes des Rechtspflegers.

Den Auftakt machte eine Festveranstaltung des Verbandes Sächsischer Rechtspfleger (VSR) im Festsaal des Oberlandesgerichts Dresden am Abend des 4. Dezember 2014. Der Landesvorsitzende **Lars Beyer** begrüßte zahlreiche Gäste, insbesondere den sächsischen Staatsminister der Justiz, **Sebastian Gemkow**, den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden, **Ulrich Hagenloch**, den Leitenden Oberstaatsanwalt, **Wolfgang Schwürzer**, den Präsidenten des Landgerichts Dresden, **Gilbert Häfner**, den Vorsitzenden des sbb Beamtenbund und Tarifunion Sachsen, **Gerhard Pöschmann** und weitere hochrangige Vertreter der sächsischen Justiz und anderer sächsischer

Fachgewerkschaften sowie die Mitglieder des Präsidiums des Bundes Deutscher Rechtspfleger.

In einem kurzen Jahresrückblick wies Beyer auf die Schwerpunkte der sächsischen Verbandsarbeit hin: Im Zusammenhang mit der Senioritätsbesoldung bedauerte er nicht nur die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2014, dass Zahlungsansprüche von Beamten wegen unzulässiger altersabhängiger Besoldung nur in geringem Umfang begründet sind, sondern auch, dass die sächsischen Beamtinnen und Beamten, die Widerspruch gegen die aus ihrer Sicht altersdiskriminierende Besoldung eingelegt

hatten, bereits vor der höchstrichterlichen Entscheidung zum Klageweg gezwungen wurden. Außerdem wurde gemäß dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz Sachsens vom 31. Dezember 2013 die Bemessungsgrundlage des Grundgehalts für Beamtinnen und Beamte rückwirkend zum 1. September 2006 von Altersstufen in Erfahrungsstufen geändert. „Hier bleibt leider ein großer Vertrauensverlust aufzuarbeiten“, fasste der VSR-Vorsitzende zusammen.

Im Weiteren hatte der VSR gemeinsam mit dem Sächsischen Beamtenbund im Zusammenhang mit der diesjährigen Landtagswahl versucht, die Wiedergewährung der seit dem Jahr 2011 gestrichenen Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) als Bestandteil des Koalitionsvertrags zu erreichen – leider vergeblich.



Foto: VRB

Blick nach vorne: Der Vorsitzende des Verbandes Sächsischer Rechtspfleger, Lars Beyer

Dennoch schaute der VSR-Chef nach der Regierungsbildung hoffnungsvoll und optimistisch nach vorne: „Wir werden die neu gewählte schwarz-rote Regierung an den Vorhaben, Zielen und Versprechungen des Koalitionsvertrages messen. Ein besserer Umgang miteinander, das gemeinsame Erarbeiten eines neuen Personalvertretungsrechts und die angekündigte faire Bezahlung im Ländervergleich lassen uns aufhorchen, aber noch nicht jubeln. Wir sind gespannt, wie die hehren Ziele mit Leben erfüllt werden sollen und beteiligen uns an ihrer Umsetzung natürlich jederzeit gern.“

Für das Jahr 2015 wünschte sich Beyer eine ehrliche und offene Diskussion mit der Politik, dem Ministerium und den Oberbehörden, Weitblick hinsichtlich der Personalausstattung bei den Rechtspflegern vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und mehr Mut bei den Entscheidern, neue bzw. bereits in anderen Bundesländern bewährte Wege, wie z. B. bei der Vertrauensarbeitszeit, zu gehen.



Foto: VRB

Der sächsische Staatsminister der Justiz, Sebastian Gemkow

Seine erste Ansprache vor Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern hielt der neue sächsische Staatsminister der Justiz, **Sebastian Gemkow** (CDU). Er wies zu Beginn auf die Stärkung der rechtspflegerischen Tätigkeit in Sachsen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Aufhebung richterlicher Vorbehalte hin. „Seit dem 1. April 2014 werden vor allem in Nachlass- und Teilungssachen nahezu alle Entscheidungen von Rechtspflegern getroffen. Auch in Betreuungs- und Vormundschaftssachen sowie im Grundbuch und Registerrecht sind Richter in den meisten Fällen nur noch Rechtsmittelinstanz“, betonte Gemkow.

Auch in der streitigen Gerichtsbarkeit, insbesondere im Mahnverfahren, in der Zwangsvollstreckung, in der Zwangsversteigerung und –verwaltung, im Insolvenzverfahren, bei der Kostenfestsetzung, der Strafvollstreckung und der Rechtsantragstelle könne man sich auf die gute Arbeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger verlassen. Der Staatsminister lobte in diesem Zusammenhang die hohe Qualität des Rechtspflegerstudiums an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung in Meißen.

Als weiteres Thema sprach Gemkow den für Sachsen neuen Einsatz von Rechtspflegern als Amtsanwälte im Bereich der Strafverfolgung an, mit dem an die positiven Erfahrungen anderer Bundesländer angeknüpft werden solle. Damit werde es möglich sein, die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit gerade von Massenverfahren im Bereich der Bagatelldelikte zu entlasten. Um einen Start ab April 2018 zu ermöglichen, sollen voraussichtlich ab Januar 2017 entsprechende Zusatzqualifikationen kontinuierlich ermöglicht werden. Bis zum Jahr 2027 könnten dann 34 Amtsanwälte im Einsatz sein.

„In den kommenden Jahren liegen spannende Aufgaben vor uns. Ich freue mich auf die gemeinsame Arbeit, ich möchte unbedingt mit Ihnen zusammenarbeiten, in jeder Zeit für sie ansprechbar sein auf dem Weg zu den Dingen, die wir gemeinsam erreichen wollen“, sagte der Staatsminister zum Abschluss seiner Rede.



Foto: VRB

Der BDR-Bundesvorsitzende Wolfgang Lämmer

Der Bundesvorsitzende des BDR, **Wolfgang Lämmer**, bezeichnete in seinem Grußwort die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs als „Jahrhundertwerk“, um deutlich zu machen, dass die Reform der deutschen Justizlandschaft zu einem hochtechnisierten Dienstleister nicht nur ein Segen sein kann. „Der Staat als Dienstleister des Bürgers hat sich den Wünschen und Gepflogenheiten seiner staatstragenden Elemente anzupassen und diese Technik zu liefern. Nicht vergessen dürfen wir dabei allerdings den besonderen Auftrag und Status der Justiz in unserer Demokratie“, mahnte Lämmer. „Es gilt das Prinzip der Unabhängigkeit, Neutralität und Selbstbestimmung der Justiz und der dort handelnden Entscheider zu wahren. IT muss Werkzeug bleiben und darf nicht zum Bestimmer von Aufgaben mutieren.“

Es sei unvermeidlich, dass sich Arbeitsabläufe verändern werden mit der Folge, dass weniger qualifizierte Aufgaben in der Justiz wegfallen. Dies führe jedoch nicht zwangsläufig zu großen Personaleinsparungen. Lämmer wies darauf hin, dass aus seiner Sicht in der Phase des Umbruchs zunächst mehr Personal benötigt werde. Es werde in Zukunft notwendig sein, Aufgaben neu zu strukturieren und neu zu bewerten, um sie dann an die dafür adäquat ausgebildeten und kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verteilen. Status und - damit verbunden - auch die Besoldung müssten sich künftig an den Aufgaben orientieren und im Zuge der demographischen Entwicklung der Konkurrenz standhalten.

„Ich sehe uns Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger auch weiterhin als Entscheider in diesem Spektrum; und den Entscheidern muss der volle Schutz unserer Verfassung zustehen, damit er nicht durch sachfremde Einflüsse abgelenkt werden kann. Nur ein solcher Status, wie er durch ein verliehenes Amt gekennzeichnet ist, verleiht die nötige Unabhängigkeit der Dritten Gewalt“, unterstrich der BDR-Bundesvorsitzende. „Ich will nicht verkennen, dass dies auch finanzielle Auswirkungen haben wird. Justiz könnte teurer werden. Aber es wird doch auch langsam mal Zeit, dass sich die Politik Gedanken macht, welchen Stellenwert eine gut funktionierende Dritte Staatsgewalt für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung eines hochtechnisierten Landes wie des unseren hat. Hier muss deutlich nachgelegt werden.“

Eine große Themenvielfalt bestimmte die Präsidiumssitzung an den nächsten beiden Tagen.



Foto: VRB

Die Vertreter des VRB im Präsidium: Geschäftsführerin Diana Böttger und Schriftleiter Dirk Eickhoff

Wesentliche Schwerpunkte bildeten die folgenden Themen:

Ergänzung der Bundesleitung

Das Präsidium wählte den Vorsitzenden des BDR-Landesverbandes Baden-Württemberg, **Achim Müller**, neu in die Bundesleitung. Die Nachwahl war durch den Rücktritt des stellvertretenden Vorsitzenden **Martin Haselmayer** im Sommer 2014 erforderlich geworden. Das Rechtspflegerblatt wird zukünftig von der neuen Schriftleiterin **Elke Strauss** erstellt. Müller übernimmt u.a. die Anfertigung von Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen.

Elektronischer Rechtsverkehr

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz ist ein Thema von herausragender Bedeutung, da sich hierdurch die

Arbeitsprozesse und die Arbeitsbedingungen für alle Bediensteten grundsätzlich ändern werden. Das „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ verpflichtet die Justiz, die elektronische Kommunikation mit Rechtsanwälten, Notaren und Behörden grundsätzlich bis zum 1. Januar 2018 (spätestens 1. Januar 2020) für alle Verfahrensbereiche zu ermöglichen. Zum 1. Januar 2022 tritt eine Nutzungspflicht ein, so dass die elektronische Kommunikation für diese Beteiligten den Papierweg vollständig ersetzt. Die ersten Pilotierungen hierzu haben in einzelnen Bundesländern bereits begonnen.

Der BDR sprach sich deutlich dafür aus, dass die elektronische Vorgangsbearbeitung (workflow) nicht zu „maschinellen“ Entscheidungen führen darf. Wertende Entscheidungen mit Gestaltungsspielraum dürften nur von sachlich unabhängigen Personen, insbesondere dem Rechtspfleger, getroffen werden.

Darüber hinaus werde sich der BDR in seiner Verbandsarbeit dafür einsetzen, dass die Bediensteten in der Justiz auf dem Weg zum elektronischen Rechtsverkehr „mitgenommen“ werden. Nur Transparenz könne Hemmnisse und Vorbehalte gegenüber neuen Technologien abbauen.

Ebenso sei die hinreichende Qualifikation der Bediensteten in der Fortbildungsplanung und bei der Personalentwicklung frühzeitig sicherzustellen.

Datenbankgrundbuch

Auf Einladung des federführenden Bayerischen Staatsministeriums der Justiz trafen sich am 29. Oktober 2014 in München Vertreter mehrerer Bundesverbände mit den bisher am Projekt beteiligten Rechtspflegern und IT-Fachleuten. Mit dem Hinweis auf die Wahrung der sachlichen Unabhängigkeit des Rechtspflegers und die Notwendigkeit einer möglichst umfassenden Migration der aktuellen Grundbuchdaten wurden die Problembereiche der Umstellung auf das neue System umrissen. Neben den rechtlichen Regelungen des Datenbankgrundbuchgesetzes wurde der aktuelle Projektstand vorgestellt. Derzeit läuft das Vergabeverfahren hinsichtlich der Verfahrensprogrammierung, welches wohl im Herbst nächsten Jahres abgeschlossen sein wird. Ziel ist, auf Bundesebene eine Arbeitsgruppe mit

Vertretern aus der Grundbuchpraxis einzurichten, die sich in einem Workshop mit den bisher erarbeiteten Mustertexten befassen soll.

Der BDR betonte, dass es insbesondere im Sinne der rechtspflegerischen Unabhängigkeit wichtig sei, Freitext-, Eingriffs- und Änderungsmöglichkeiten zu schaffen. Zudem seien stets die das Programm benutzenden Kolleginnen und Kollegen in den Mittelpunkt der Überlegungen zu stellen. Darüber hinaus seien auch die Auswirkungen auf den Servicebereich rechtzeitig zu überdenken.

PEBB§Y-Fortschreibung 2014

In den Jahren 2001 und 2002 wurde für die deutsche Justiz ein fortschreibungsfähiges System entwickelt, um den Personalbedarf für alle Berufsgruppen der Ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften auf einer einheitlichen, mathematisch-analytischen Grundlage zu berechnen (Personalbedarfsberechnungssystem „PEBB§Y“).

Das PEBB§Y-System wurde seither durch die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung stetig für die praktische Anwendung anlassbezogen angepasst. Im Jahr 2010 beschloss die 81. Konferenz der Justizministerinnen und -minister unter der Federführung der Landesjustizverwaltung Baden-Württembergs die erste regelmäßige und vollständige Fortschreibung der PEBB§Y-Personalbedarfsberechnung durchzuführen. Das etablierte System sollte dabei für den Entscheiderbereich (Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger) beibehalten und für den Servicebereich in modifizierter Form umgesetzt werden.

Der BDR hat sich mit Hinweisen und Stellungnahmen, insbesondere zur Plausibilität der Erhebungsdaten, im Rahmen des Gutachtenentwurfs zur PEBB§Y-Fortschreibung 2014 eingebracht sowie zu Sachverhaltsaufklärungen im Vorfeld der Lenkungsausschusssitzung am 3. Dezember 2014 beigetragen und dort mit dem Projektplaner erörtert.

Sommerfest

Das erste BDR-Sommerfest in Berlin war ein Erfolg. Als besondere Anerkennung wurde die Teilnahme des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz, **Heiko Maas**, gewertet. Das

Präsidium beschloss, die Veranstaltung im nächsten Jahr zu wiederholen. Diesmal soll sie Anfang Juli 2015 stattfinden. Die nähere Örtlichkeit in der Bundeshauptstadt, für die bereits einige Ideen diskutiert wurden, wird in der nächsten Präsidiumssitzung festgelegt. Ebenso soll der Teilnehmerkreis erweitert werden.

E.U.R.

Der BDR-Bundesvorsitzende, **Wolfgang Lämmer**, berichtete von der Generalversammlung der Europäischen Union der Rechtspfleger (E.U.R.), die vom 10. bis 14. September 2014 in Odense (Dänemark) stattfand. Dort wurde beschlossen, das Grünbuch für einen Europäischen Rechtspfleger, das eine Diskussionsgrundlage darstellte, zu einem Weißbuch mit konkreten Handlungsvorschlägen fortzuentwickeln. Eine Arbeitsgruppe wurde dazu eingerichtet, die sich am 21. November 2014 erstmals in Paris traf.

Die E.U.R. plant, im Weißbuch auch den Status quo der Aufgaben vergleichbarer Justizbeamter (Greffier, Secretario Judicial) aufzunehmen. Aus Sicht des Präsidiums ist dies allerdings kritisch zu betrachten, da das Grünbuch als zukunftsorientiertes Diskussionspapier zur Harmonisierung des Berufsbildes des Rechtspflegers und zur Schaffung einer bürgernahen und effizienten Justiz dienen sollte. Durch die Darstellung des

Ist-Zustands im Weißbuch könnte diese Zielsetzung im justizpolitischen Raum aus dem Focus gerückt und ein einheitliches künftiges Berufsbild schwieriger erreicht werden.

Förderverein

Der stellvertretende Vorsitzende des Fördervereins für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung, **Wolfgang Matthias**, berichtete über das erfolgreiche Seminar zum Thema „Strafvollstreckung“ vom 2. bis 5. November 2014 in Rotenburg an der Fulda. Eine Abhandlung über das Seminar wird demnächst im Rechtspfleger-Studienheft erscheinen. Die beliebte Seminarreihe zu wechselnden Rechtspflegerthemen, die wegen ihres hohen Niveaus und ihrer hervorragenden Organisation in den Kreisen der Rechtspfleger großen Zuspruch findet, wird auch im nächsten Jahr fortgesetzt, jedoch ist darüber hinaus ihre weitere Finanzierung aufgrund rückläufiger Einnahmen des Vereins gefährdet. Der im Jahr 2016 neu zu wählende Vorstand, für den neue Mitglieder gesucht werden, wird darüber zu beraten haben.

Termine

Das dritte BDRhauptstadtFORUM findet am 23. April 2015 in Berlin, die Präsidiumssitzungen am 24./25. April 2015 in Berlin und am 4./5. Dezember 2015 in München statt.

Neue VRB-Abteilungsvorsitzende in München

Die Mitglieder der Abteilung München des VRB haben am 28. Oktober 2014 im Rahmen einer Abteilungsversammlung **Dagmar Breitwieser** zur neuen Abteilungsvorsitzenden gewählt. Sie tritt damit die Nachfolge von **Katja Maßenberg** an, die den Abteilungsvorsitz neun Jahre inne hatte. Zum stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden wurde **Klaus Brendlin** gewählt.



Foto: VRB

Die neu gewählte Vorsitzende der Abteilung München, **Dagmar Breitwieser** (Mitte), mit ihrem Stellvertreter **Klaus Brendlin** und ihrer Vorgängerin im Amt, **Katja Maßenberg**.

Katja Maßenberg wurde zum 1. November 2014 für zwei Jahre an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Berlin abgeordnet und unterstützt dort die Projektgruppe „EU-Patent und Einheitliches Patentgericht“. Daher hatte sie ihr Amt als Abteilungsvorsitzende in München zur Verfügung gestellt. Ihre Ämter als Kassenführerin und Frauenbeauftragte des VRB nimmt sie weiterhin wahr.

Die Nachfolgerin **Dagmar Breitwieser** kann auf eine große Erfahrung in der Verbandsarbeit zurückblicken: Sie war in den Jahren 1995 bis

1999 und 2008 bis 2012 Geschäftsführerin des VRB und wird nunmehr als Ansprechpartnerin für die Kolleginnen und Kollegen des Bundespatentgerichts, des Deutschen Patent- und Markenamts und des Europäischen Patentamts sowie für die dortigen Pensionärinnen und Pensionäre tätig sein. Darüber hinaus wird sie die

Interessen der VRB-Abteilung München im Gesamtvorstand des VRB und in den Gremien des Bayerischen Beamtenbundes wahrnehmen.

Klaus Brendlin ist bereits seit 1989 Mitglied des VRB. Für ihn ist es das erste Amt im VRB.

dbb-Spitze trifft Bundesjustizminister Heiko Maas

Zu einem Meinungsaustausch mit dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, **Heiko Maas** sind der dbb Bundesvorsitzende **Klaus Dauderstädt** und der stellvertretende Bundesvorsitzende und Fachvorstand Beamtenpolitik **Hans-Ulrich Benra** am 24. November 2014 in Berlin zusammengekommen. Im Zentrum des Gesprächs stand der Referentenentwurf für ein Tarifeinheitsgesetz, der noch im Dezember dem Kabinett vorgelegt werden soll.



Der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt, der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas und der stellvertretende dbb Bundesvorsitzende und Fachvorstand Beamtenpolitik Hans-Ulrich Benra

Die dbb-Vertreter brachten die Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit eines solchen Eingriffs zum Ausdruck. „Zwar werden Streikrecht und Friedenspflicht im Gesetzestext nicht ausdrücklich erwähnt. Doch ist das Konzept darauf ausgerichtet, Arbeitskämpfe kleinerer Gewerkschaften dadurch zu untersagen, dass sie von Arbeitsgerichten stets als unverhältnismäßig, weil auf ein rechtlich unmögliches Ziel gerichtet, angesehen würden“, sagte Klaus Dauderstädt. „Darüber hinaus ist auch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung tangiert, weil man die Gewerkschaftszugehörigkeit nicht ohne Zustimmung jedes einzelnen Mitglieds erfassen darf, um die Stärke einer Gewerkschaft zu messen“, so Hans-Ulrich Benra. Heiko Maas betonte, dass die Bundesregierung nur über einen Gesetzentwurf beraten werde, den sein Haus für verfassungskonform hält. Darüber hinaus verwies

er auf die Perspektive, in den noch bevorstehenden Anhörungsterminen im Bundesarbeitsministerium und im Bundestag Stellung zu beziehen.

Einig waren sich die Gesprächspartner in der kritischen Einschätzung der 2006 durch die Föderalismusreform herbeigeführten unterschiedlichen Entwicklung in Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrechtsangelegenheiten. „Unsere gemeinsame Sorge ist groß, dass die inzwischen schon feststellbare Spreizung der Bezahlungsstrukturen in den kommenden Jahren noch anwachsen wird, sich viele Beamtinnen und Beamte nicht mehr hinreichend alimentiert fühlen und dies quantitativ und qualitativ die notwendige Nachwuchsgewinnung nicht nur in der Justiz und der Polizei belasten wird“, so der dbb Chef. Derzeit – so die gemeinsame Einschätzung – gebe es aber keine realistische politische Chance, dies zu korrigieren.

Einvernehmen bestand auch darin, dass die Struktur der Justizberufe mit ihren Zuständigkeiten nicht „in Stein gemeißelt“ sei. Allerdings sei bei der Übertragung von Aufgaben immer darauf zu achten, dass die dafür erforderliche Qualifikation vermittelt wird. Kritisch sahen beide Seiten die so genannten Länder-Öffnungsklauseln, da es auch hier sinnvoll sei, bundes- oder gar europaeinheitliche Wege mit hoher Verlässlichkeit für den Bürger zu gehen.

Rentenbeitrag stabil halten

Am 12. November 2014 fand im dbb forum berlin die zweite Hauptversammlung der dbb bundesseniorenvertretung statt. Der Vorsitzende **Wolfgang Speck** konnte neben den rund 60 Delegierten aus Landesbünden und Mitgliedsgewerkschaften dbb Chef **Klaus Dauderstädt** sowie die stellvertretenden Bundesvorsitzenden **Hans-Ulrich Benra** und **Volker Stich** begrüßen. Für den VRB nahm der stellvertretende Seniorenvertreter, **Kurt Sperling**, an der Sitzung teil. Im Mittelpunkt der Beratungen standen unter anderem aktuelle renten- und versorgungsrechtliche Themen sowie Fragen der Organisations- und Haushaltspolitik.



Foto: Jan Brenner

Die Hauptversammlung der dbb bundesseniorenvertretung

Speck führte aus, dass die Bunderegierung die Senkung des Beitragssatzes im Jahr 2015 von momentan 18,9 auf 18,7 Prozent plane. Diese Verminderung des Rentenbeitrags um 0,2 Beitragssatzpunkte sehe ein aktueller Verordnungsentwurf aus dem Arbeits- und Sozialministerium vor. „Mit der Beitragssenkung in der Rentenversicherung wird dem geltenden Gesetzesrecht Genüge getan. Damit werden die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler im nächsten Jahr um 1,3 Milliarden Euro entlastet. Demgegenüber hat die Regierung in diesem Jahr die ‚Mütterrente‘ systemwidrig aus Beitragsmitteln und nicht richtigerweise über Steuern finanziert, obwohl es sich dabei zweifellos um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt“, erklärte Speck.

Das Rentenrecht sehe vor, den Beitragssatz zu senken, wenn die so genannte Nachhaltigkeitsrücklage der Rentenversicherung ansonsten über 1,5 Monatsausgaben steigen würde. „Es mutet merkwürdig an, den Rentenbeitrag zu senken, wenn klar ist, dass dieser aufgrund der demografischen Entwicklung bald wieder steigen wird. Ich denke, viele Versicherte wünschen sich statt eines steten Auf und Ab des Beitrags lieber mehr Verlässlichkeit“, sagte Speck. Daher sei es sinnvoll, über eine Aufstockung der Reserven der Rentenversicherung nachzudenken. „Die

momentan günstige Finanzsituation der Rentenversicherung bietet die Chance, etwas für die Zukunft zu tun. Mit Geld, das jetzt auf die hohe Kante gelegt wird, wäre die Rente wirklich ein Stück sicherer“, gab sich der Chef der dbb Senioren überzeugt.

dbb Chef Klaus Dauderstädt forderte in seinem Grußwort zum Thema Rentenpolitik erneut die systemgerechte Übertragung der ‚Mütterrente‘ auf das Besoldungsrecht. Es könne nicht sein, dass Verschlechterungen stets übertragen würden, Verbesserungen aber ausgeklammert blieben. Ferner müssten endlich die Renten in Ost und West angeglichen werden. „Es ist eine Schande, wenn die Politik diese Angleichung immer wieder verschiebt und auf die biologische Lösung setzt“, kritisierte Dauderstädt.

Mit Blick auf die anstehende Einkommensrunde für die Länder erklärte der stellvertretende dbb Bundesvorsitzende und Fachvorstand Beamtenpolitik, Hans-Ulrich Benra, dass die Verhandlungen erst zu Ende gingen, wenn das Ergebnis inhalts- und zeitgleich auf die Beamten übertragen worden sei: „Das Abkoppeln des Versorgungsbereichs wird es mit dem dbb nicht geben“, fügte er hinzu. Ferner wies Benra auf die Notwendigkeit hin, Modelle für einen flexibleren Übergang in die Rente, etwa durch Einführung einer Teilrente oder eines Kombi-Rentenmodells, zu schaffen. Der dbb unterstütze diese Vorhaben nicht zuletzt auch zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Im breiten Themenspektrum der Hauptversammlung wurden darüber hinaus insbesondere auf die Probleme von Versorgungsempfängern durch Änderungen des Beihilferechts hingewiesen, die sich meist als Beihilfekürzungen mit daraus entstehenden Erstattungslücken herausstellten, und die Diskriminierung von Seniorinnen

und Senioren bei der Vergabe von Krediten sowie beim Abschluss und der Handhabung von Versicherungsverträgen beanstandet.

Der Vorsitzende Wolfgang Speck stellte abschließend fest, dass sich ein Jahr nach Konstituierung der dbb bundessenorenvertretung schon Einiges in ihrem Aufgabenbereich getan habe und betonte, dass eine enge Zusammenarbeit der Mitglieder die Seniorenvertretung stark mache: „Alles Neue ist schwierig, aber man darf nicht so schnell aufgeben. Die Seniorenvertretung beim dbb ist weiter auf dem Vormarsch!“

Der stellvertretende Seniorenvertreter des VRB, Kurt Sperling, zeigte sich zufrieden mit dem Sitzungsverlauf. „Die Hauptversammlung befasste sich mit aktuellen Fragen der Seniorenpolitik. Die dbb bundessenorenvertretung artikuliert die Interessen der Seniorinnen und Senioren im dbb und vertritt diese offensiv gegenüber der Politik. So finden die Belange der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten sowie der Rentnerinnen und Rentner die ihnen zustehende Aufmerksamkeit.“

Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf zur Tarifeinheit

Am 11. Dezember 2014 hat das Bundeskabinett den umstrittenen Entwurf eines Gesetzes zur Tarifeinheit beschlossen. Der dbb beamtenbund und tarifunion hatte die Bundesregierung im Vorfeld nochmals nachdrücklich aufgefordert, von dem geplanten Eingriff in die grundgesetzlich garantierte Koalitionsfreiheit abzusehen. Der dbb Bundesvorsitzende **Klaus Dauderstädt** kritisierte wenige Stunden vor der Abstimmung im Bundeskabinett die geplanten tiefgreifenden Einschnitte in das bewährte deutsche Arbeitskämpfrecht: „Wir haben erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.“



Foto: Marco Urban

Zum Hintergrund:

Bis 2010 gab es den Grundsatz der Tarifeinheit, der klar vorgab: Ein Betrieb, ein Tarifvertrag. Das Bundesarbeitsgericht kippte das über Jahrzehnte gültige Prinzip, da es für verfassungswidrig befunden wurde. Seitdem können für dieselbe Beschäftigungsgruppe in einem Betrieb unterschiedliche Tarifverträge gelten.

Das neue Gesetz soll nun wieder einen gesetzlichen Rahmen für Fälle schaffen, in denen Gewerkschaften ihren Streit innerhalb eines Betriebs nicht allein lösen können. Nach dem Mehrheitsprinzip soll in dem Bereich, in dem es zu kollidierenden Tarifverträgen kommen würde, der Vertrag der Gewerkschaft gelten, welche die meisten Mitarbeiter vertritt. Die Bundesregierung

sieht darin einen Schritt in Richtung Lohngerechtigkeit.

Die Positionen des dbb:

„Artikel 9 des Grundgesetzes ist eindeutig“, betonte der dbb in seiner Bewertung des Gesetzentwurfs: „Die Freiheitsrechte werden über jede Ordnungsfunktion gestellt. Er lässt eine Unterordnung des Grundrechts auf Koalitionsfreiheit unter gesellschafts- oder wirtschaftspolitische Zweckmäßigkeitserwägungen nicht zu. Genau das jedoch versucht der vorliegende Entwurf. Vorgebliche ‚gesamtwirtschaftliche Belange‘ und eine behauptete ‚Entsolidarisierung‘ sollen mit dem Tarifeinheitgesetz rechtfertigen, die Koalitionsfreiheit einzuschränken. In der Konsequenz dieses Gesetzes würde in Zukunft zahlreichen Gewerkschaften und hunderttausenden von Arbeitnehmern die Möglichkeit genommen, sich frei und selbstbestimmt um die Wahrung und Förderung ihrer Arbeitsbedingungen zu kümmern“, hieß es in der dbb-Stellungnahme. Der im Gesetzentwurf gemachte Versuch, diesen Verlust an Koalitionsfreiheit über ein „Recht auf Nachzeichnung“ und ein „Recht auf Anhörung“ zu kompensieren, reiche bei weitem nicht aus, um plausible Interessenvertretung gegenüber den

Mitgliedern zu beweisen oder gar verfassungsrechtliche Bedenken zu zerstreuen. „Im Gegenteil: Der Gesetzentwurf würde ein Zwei-Klassen-Gewerkschaftssystem manifestieren, bei dem die Gestalter die erste Klasse bilden und die Nachzeichner (ohne Streikrecht) die zweite Klasse.“

Das Mehrheitsprinzip sei zudem kein grundgesetzkonformes Kriterium, da es die Organisationsfreiheit der Arbeitnehmer in unzulässiger Weise einschränke, wenn diese sich berufsspezifisch oder weltanschaulich orientiert organisieren wollten: Der Koalitionsfreiheit sei aus sich heraus jedes Zählverfahren fremd.

Mit einem Inkrafttreten des Tarifeinheitgesetzes drohten dem dbb zufolge zudem gesellschaftspolitische Nachteile. So würden freiwillige Absprachen zwischen konkurrierenden Gewerkschaften, für die es aktuell insbesondere im Bereich des öffentlichen Dienstes viele positive Beispiele gäbe, gefährdet, weil die nach dem im Entwurf vorgesehenen Mitgliederzahlungsprozedere größere Gewerkschaft das Interesse an einer Kooperation verliere. „Auf diese Weise gingen zahlreiche den Betriebsfrieden und den

Flächentarif stärkende Absprachen verloren“, warnte der gewerkschaftliche Dachverband. „Ersetzt würden sie in vielen Betrieben durch eine Verschärfung der Konkurrenz zwischen verschiedenen Gewerkschaften auf Betriebs-ebene.“ Auch für die Arbeitgeberseite ergäben sich nachteilige Folgen – Beispiel öffentlicher Dienst: „Wenn Mitgliederzahlungen zur Basis von Tarifverhandlungen gemacht werden, stellt sich zunächst die Frage, welche Einheit in diesem Fall für den Betrieb stehen soll.“

Sollte die Zwangstarifeinheit tatsächlich in der vorgesehenen Form vom Gesetzgeber beschlossen werden, bleibe dem dbb nur der Weg vor das Bundesverfassungsgericht. Dauderstädt: „Natürlich werden wir den Rechtsweg beschreiten. Die Koalitionsfreiheit ist ein viel zu hohes Gut, um sie zum Gegenstand kurzfristiger Tauschgeschäfte zwischen BDA, DGB und Bundesregierung zu machen. Wir sind sicher, dass das Projekt in seiner jetzigen Form einer Prüfung in Karlsruhe nicht standhalten würde und können die Bundesregierung vor diesem Hintergrund nur warnen, das Gesetzesvorhaben weiter zu verfolgen.“

Bundestag beschließt ElterngeldPlus

Der Bundestag hat am 7. November 2014 in zweiter und dritter Lesung das Gesetz zum ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit verabschiedet. Mit den Neuregelungen soll es für Mütter und Väter künftig einfacher werden, Elterngeldbezug und Teilzeitarbeit miteinander zu kombinieren. Außerdem wird die Elternzeit flexibler gestaltet. Das neue Gesetz zum ElterngeldPlus tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft und gilt für Geburten ab dem 1. Juli 2015.



Foto: JMG / pixelio.de

„Mit dem ElterngeldPlus und einer flexibleren Elternzeit ermöglichen wir es mehr Frauen und Männern, ihre Anforderungen in der Familie und im Beruf partnerschaftlich aufzuteilen. Das ist der Wunsch vieler Eltern, dem wir nachkommen“,

sagte die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, **Manuela Schwesig**. „Wir gehen damit neue Wege in der partnerschaftlichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das ElterngeldPlus ist ein erster wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer Familienarbeitszeit“, so Schwesig weiter.

Das bisherige Elterngeld wird derzeit für maximal 14 Monate nach der Geburt des Kindes gezahlt. Steigen Mütter oder Väter schon währenddessen in Teilzeit beruflich wieder ein, haben sie bislang dadurch einen Teil ihres Elterngeldanspruches verloren. Das ändert sich mit dem ElterngeldPlus: Künftig ist es für Eltern, die in Teilzeit arbeiten, möglich, das

ElterngeldPlus doppelt so lange zu erhalten. Ein Elterngeldmonat wird zu zwei ElterngeldPlus-Monaten. Damit lohnt sich für die Eltern nun auch der frühere Wiedereinstieg in den Job.

Ergänzend gibt es einen Partnerschaftsbonus: Teilen sich Vater und Mutter die Betreuung ihres Kindes und arbeiten parallel für mindestens vier Monate zwischen 25 und 30 Wochenstunden, erhalten sie jeweils zusätzlich für vier Monate ElterngeldPlus.

Alleinerziehende können das neue ElterngeldPlus im gleichen Maße nutzen. In Zukunft wird für alleinerziehende Eltern an den steuerlichen Entlastungsbetrag nach Paragraph 24b EStG angeknüpft, damit sie von den Partnermonaten und dem Partnerschaftsbonus profitieren können.

Auch die Elternzeit wird deutlich flexibler. Wie bisher können Eltern bis zum 3. Geburtstag eines

Kindes eine unbezahlte Auszeit vom Job nehmen. Künftig können 24 Monate statt bisher 12 zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag des Kindes genommen werden.

Für das Elterngeld bei Mehrlingsgeburten wird das Gesetz klargestellt. Es gelten wieder die Regelungen, die ursprünglich vom Gesetzgeber intendiert waren. Eltern von Mehrlingen haben einen Elterngeldanspruch pro Geburt und erhalten den Mehrlingszuschlag in Höhe von 300 Euro. Diese Regelung soll zum 1. Januar 2015 in Kraft treten. Für das Elterngeld stehen pro Jahr rund fünf Milliarden Euro zur Verfügung. Es beträgt mindestens 300 und höchstens 1.800 Euro im Monat. Liegt das Nettoeinkommen vor der Geburt des Kindes über 1.000 Euro, werden 65 bzw. 67 Prozent als Elterngeld gezahlt. Lag das Nettoeinkommen unter 1.000 Euro, ist das Elterngeld prozentual höher.

(Quelle: BMFSFJ)

BVerwG zum Verbot einer altersdiskriminierenden Besoldung

Das Bundesverwaltungsgericht hat zum Bereich der altersabhängigen Besoldungsstufen von Beamten nach mündlicher Verhandlung am 30. Oktober 2014 mit Urteil festgestellt, dass Zahlungsansprüche von Beamten wegen unzulässiger altersabhängiger Besoldung nur in geringem Umfang begründet sind.



Foto: Bild: Michael Grabscheit / pixello.de

Hintergrund allgemein:

Wie berichtet, hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 19. Juni 2014 (C-501/12 u. a.) entschieden, dass es mit den Vorgaben der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2007 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303/16) nicht vereinbar sei, wenn sich die Grundgehaltsstufe eines Beamten innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppe bei seiner

Einstellung nach seinem Lebensalter richtet (§§ 27, 28 BBesG a. F.). Gleichwohl schreibe das Unionsrecht nicht vor, den diskriminierten Beamten rückwirkend einen Betrag in Höhe des Unterschieds zwischen ihrer tatsächlichen Besoldung und der Besoldung nach der höchsten Stufe ihrer Besoldungsgruppe (Endgrundgehalt) zu zahlen. Das Urteil des EuGH bezog sich dabei ausschließlich auf die Rechtskreise „Berliner Besoldungsgesetze“ und „Bundesbesoldungsgesetze“.

Aktuelle Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts:

Gegenstand der nunmehr entschiedenen Revisionsverfahren des Bundesverwaltungsgerichts war die Frage, ob und in welcher Höhe die Beamten wegen der früheren diskriminierenden Wirkung der besoldungsrechtlichen Bestimmungen nach nationalem Recht oder unionsrechtlichen Grundsätzen Ansprüche auf höhere Besoldung, Schadenersatz oder

Entschädigung haben. Die insgesamt 15 Revisionsverfahren von denen zwei vom dbb geführt wurden, betreffen Beamte aus den Bundesländern Sachsen und Sachsen-Anhalt, sowie Klagen von Soldaten gegen den Bund. Neben der o. g. Frage war auch zu klären, inwieweit eine rückwirkende Änderung von besoldungsrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, mit denen der Gesetzgeber den Anforderungen der Richtlinie 2000/78/EG Rechnung tragen wollte.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Anschluss an das Urteil des EuGH vom 19. Juni 2014 dazu festgestellt, dass die früheren gesetzlichen Regelungen zu den Dienstaltersstufen (§§ 27, 28 BBesG a. F.) jüngere Beamte wegen des Alters ungerechtfertigt benachteiligen.

Als Konsequenz hieraus hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch nicht die von den Klägern angestrebte Bezahlung nach der höchsten Dienstaltersstufe zuerkannt. Vielmehr beschränken sich die Ansprüche der Beamten nach dem Urteil auf einen Entschädigungsanspruch von maximal 100,00 € monatlich auf

der Basis des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

Dieser Entschädigungsanspruch war nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts jedoch nur bis zur Überleitung in ein neues unionsrechtlich beanstandungsfreies Besoldungssystem in den Ländern bzw. im Bund zuzusprechen. Für den Freistaat Sachsen wurde insoweit auch die rückwirkende Einführung der neuen Besoldung zum 1. September 2006 für zulässig erachtet.

Nachdem das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz erst Mitte August 2006 eingeführt wurde, kam für Beamte nach sächsischem Besoldungsrecht hier höchstens ein Anspruch in Höhe von 50,00 € in Frage.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Einführungen von diskriminierungsfreien Besoldungssystemen und die unterschiedlichen Zeitpunkte der Geltendmachung des Klageanspruchs wurden einige Klagen abgewiesen, in anderen Fällen wurde Beträge zwischen 50,00 € und 5.550,00 € zugesprochen.

Europäisches Patentgericht nimmt Gestalt an

Anfang 2016 soll das neue Einheitliche Patentgericht seine Arbeit aufnehmen. Das entsprechende Übereinkommen wurde im Februar 2013 unterzeichnet. Für die EU völlig neu ist der Ansatz, dass dieses Gericht in Patentstreitsachen Entscheidungen mit unmittelbarer Wirkung in fast allen EU-Mitgliedstaaten treffen wird. Dafür muss eine komplett neue Verfahrensordnung erarbeitet werden. Am 26. November 2014 trafen sich rund 100 Experten in der Europäischen Rechtsakademie in Trier, um über den Entwurf einer Verfahrensordnung zu beraten.



Foto: Lupo / pixelio.de

Im Vorfeld der Veranstaltung äußerte sich der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, **Heiko Maas**: „Die

Verfahrensordnung ist der zentrale Baustein des künftigen Einheitlichen Patentgerichts. Erstmals wird es eine europäische Prozessordnung geben, die die unterschiedlichen Rechtstraditionen der EU-Mitgliedstaaten zusammenführt – ein Meilenstein für die Rechtsentwicklung in der EU. Ich erwarte mir von dieser Anhörung in Trier den entscheidenden Input für die endgültige Fassung.“

Der zunächst von einer Expertengruppe ausgearbeitete Entwurf wurde dort von der Rechtsgruppe des Vorbereitenden Ausschusses zur Errichtung des Einheitlichen Patentgerichts in

einer überarbeiteten Fassung vorgelegt und unter der Leitung ihres Vorsitzenden **Johannes Karcher** vom BMJV mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erörtert. Die konstruktiv eingebrachten Vorschläge in der Anhörung spiegeln das große Interesse der Patentpraxis an der Verfahrensordnung wider.

Hintergrund:

Nach jahrelangen Verhandlungen haben sich 25 EU-Mitgliedstaaten im Wege einer verstärkten Zusammenarbeit auf einen besseren Schutz innovativer Erfindungen geeinigt. Mit den im Januar 2013 in Kraft getretenen Verordnungen EU Nr. 1257/2012 und Nr. 1260/2012 soll ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung in allen teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten eingeführt werden. Vervollständigt wird

das Patentpaket durch das im Februar 2013 unterzeichnete Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht, das als gemeinsames Gericht für alle beteiligten Mitgliedstaaten zuständig sein wird. Zukünftig können Streitigkeiten über die Verletzung oder die Gültigkeit von Patenten in einem einzigen Verfahren mit Wirkung für alle Teilnehmerstaaten durchgeführt werden.

Starten wird das neue System voraussichtlich Anfang 2016, wenn die für das Inkrafttreten des Gerichtsübereinkommens erforderliche Anzahl von Ratifikationen vorliegt. Bis dahin arbeitet der Vorbereitende Ausschuss mit Hochdruck an der Schaffung der notwendigen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Arbeitsfähigkeit des Gerichts.

Quelle: BMJV



*Die Redaktion wünscht
allen Leserinnen und Lesern
ein frohes Weihnachtsfest
und alles Gute für das neue Jahr!*



Der **VRB** im Internet: www.vrb.de



VRB Aktuell

Herausgeber: **Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst**,
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261

E-Mail: post@vrb.dbb.de

Schriftleitung: Dipl.-Rpfl. Dirk Eickhoff
Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-223, E-Mail: eickhoff@vrb.dbb.de

Der VRB: **Vorsitzender:** Dipl.-Rpfl. Matthias Stolp, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstr. 37, 10117 Berlin, Tel: 030/ 18 580-9748
Geschäftsführerin: Dipl.-Rpfl. in Diana Böttger, Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261
Kassenführerin: Dipl.-Rpfl. in Katja Maßenberg, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstr. 37, 10117 Berlin, Tel: 030/ 18 580-9365
Abteilung Berlin-Leipzig: Dipl.-Rpfl. in Diana Böttger, Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261
Abteilung Karlsruhe: Dipl.-Rpfl. Ulrich Wlotzka, Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe, Tel: 0721 / 159-4104
Abteilung Kassel-Erfurt: Dipl.-Rpfl. Bernhard Hubbe, Glatzer Str. 8, 34225 Baunatal, Tel: 05601 / 8 95 48 89
Abteilung München: Dipl.-Rpfl. in Dagmar Breitwieser, Bundespatentgericht, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-238